



Ausstellungsbedingungen

Hochzeitsmesse „Wedding Glamour MAXXX“ 11.10.2026 in Kall

Veranstaltungsort: Bürgerhalle, Auelstraße 49, 53925 Kall

Veranstaltungszeitraum:

Sonntag, 11.10.2026, 11:00 – 17:00 Uhr

Aufbauzeiten:

Samstag, 10.10.2026, 14:00 – 18:00 Uhr

Sonntag, 11.10.2026, 08:30 – 10:30 Uhr

Abbauzeiten:

Sonntag, 11.10.2026, 17:00 – 20:00 Uhr

1. Träger/Veranstalter dieser Ausstellung ist:

Interims-Träger ist Herzlich Braut, Teichplatz 1, 54595 Prüm.

2. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden. Der Rücktritt von der Anmeldung kann in besonderen Fällen von der Ausstellungsleitung zugelassen werden (s. 5. Rücktritt).

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Ausstellungsbedingungen“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, ortspolizeilichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallversicherung und der Gewerbeordnung sind vom Aussteller und dessen Personal einzuhalten.

3. Zulassung:

Über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Schaugutes entscheidet die Ausstellungsleitung.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4. Änderungen: Höhere Gewalt:

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

In diesem Falle werden 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag einbehalten. Erfolgt die Absage in den letzten vier Wochen vor der Ausstellung, so werden 50% als Unkostenbeitrag einbehalten.

Sollte die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden müssen, bleiben die eingegangenen Verpflichtungen voll zur Zahlung fällig.

b) die Ausstellung zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Schadensersatzansprüche sind in jedem Falle für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt:

Wenn nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugelassen wird, gelten zur Unkostendeckung und Aufwandsentschädigung folgende Stornogebühren:

- 6 Monate vor Ausstellungsbeginn 25%
- 5 – 1 Monate 50 %
- weniger als 1 Monat 100 %

6. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist.

Notausgänge müssen während der Veranstaltung frei zugänglich gehalten werden und dürfen nicht durch Ausstellungsgut blockiert werden.

7. Ausstellerausweise:

-Entfällt-

8. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf an Dritte:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn umzutauschen oder Aufträge für andere Firmen zu bewerben oder anzunehmen. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Firmierung der Lieferfirma auch den Stempel des Standinhabers aufweisen, d. h.: der Käufer muss aus dem Auftragschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

9. Mieten und Kosten:

9.1 Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise, auf die 19% MWSt. erhoben werden. Die

Flächenpreise entnehmen Sie bitte der Ausstellieranmeldung.

Bei Nutzung eines Stromanschlusses sind die Stromkosten pauschal mit einbezogen; ebenso die Kosten für Wasser und Abwasser als auch die Kosten der Endreinigung. Die Kosten sind kalkuliert für einen Verbrauch, der üblich ist für eine Messe in dieser Form.

Sollte der Verbrauch von Wasser und/oder Strom in Einzelfällen jedoch den im Pauschalbetrag enthaltenen Sockelbetrag deutlich übersteigen, so behalten wir uns vor, die Kosten hierfür nachträglich in Rechnung zu stellen.

Die Standflächen können durch Pfeiler, Zwischenwände und ähnliches leicht eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund kann die tatsächlich nutzbare Fläche von der angegebenen Größe um bis zu 10% abweichen.

9.2 Der Aussteller verpflichtet sich, seine Teilnahme an dieser Veranstaltung und damit auch diese Veranstaltung als solchens mindestens in den letzten 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über seine üblichen Kanäle (z.B. Social-Media, Webseite, Newsletter, Whatsapp, Flyer/Plakate etc.) im eigenen Rahmen und regional zu bewerben. Die Bewerbung kann mit den auf SocialMedia üblichen Mechanismen abgebildet werden (Beiträge, Story-Posts, etc.). Eine kostenpflichtige Bewerbung wird nicht erwartet.

Vom Veranstalter bereitgestellte Medien (Print und Digital) können hierzu mit genutzt werden.

10. Verkauf von Speisen und Getränken:

Der Verkauf von Speisen und Getränken erfordert eine Genehmigung. Bitte setzen Sie sich mit uns zwecks Abstimmung in Verbindung, sollten Sie einen Verkauf von Speisen und Getränken einplanen.

11. Zahlungsbedingungen:

a) Rechnungserteilung: Die Rechnung wird mit der Zulassung erteilt.

b) Fälligkeit: Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen und zwar: 100 % innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, bzw. sich aus den Ausstellungsbedingungen ergibt. Rechnungen, die später als 2 Monate vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt, oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtlicher Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung innerhalb 2 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

13. Aufbau:

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den Ausstellungsbedingungen angegebenen Frist fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer

entflammbar sein (mindestens Brandschutzklasse „B“).

14. Standbetreuung – Reinigung:

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Der Stand muss besenrein verlassen werden.

Verpackungsmaterialien sind nach dem Aufbau des Standes durch den Aussteller zu entsorgen.

15. Abbau:

Kein Stand darf vor dem in den Ausstellungsbedingungen festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Für Beschädigungen von Fußboden, Decke, Wänden oder sonstigen Objekt-Bestandteilen der Veranstaltungshalle haftet der Aussteller. Nimmt ein Aussteller oder sein Beauftragter Ausstellungsgut anderer Aussteller mit aus der Ausstellung so haftet er gegenüber dem Veranstalter für die Verpflichtung des anderen Ausstellers.

16. Stromanschluss:

Die allgemeine Beleuchtung des Veranstaltungsraums gehen zu Lasten des Veranstalters.

Stromanschlüsse für den Betrieb der Ausstellungsflächen müssen bei Bedarf vom Aussteller im Rahmen der Aussteller-Anmeldung angemeldet werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch eigene Anschlüsse an das lokale Stromnetz und deren Benutzung entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse.

17. Bewachung:

Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Veranstaltung hat der Aussteller selbst zu sorgen.

18. Haftung:

Der Veranstalter trägt weiterhin die Risiken aus der Organisation und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Für Schäden innerhalb des einzelnen Standes haftet jedoch der jeweilige Aussteller.

19. Werbung:

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers ist grundsätzlich nur am Stand erlaubt. Die Verteilung von Werbedrucksachen, das Aufstellen und Herumtragen von Werbeschildern und die Werbung von Aufträgen ist nur innerhalb der Stände gestattet. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht Werbung für Dritte betrieben werden, auch wenn diese Lieferanten des Ausstellers sind.

Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtbilddarbietungen aller Art, auch zu Werbezwecken, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

20. Änderungen:

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtskraft der gegenseitigen Bestätigung. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich angemeldet sind, gelten als verwirkt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Prüm